

Konzept für die Ausgestaltung der Alttextilsammlung im künftigen Textilgesetz

Ein Organisationsmodell für ein kooperatives Sammelsystem im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

Vorschlag des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.

1. Ausgangslage

Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien erfordert einen gesetzlichen Ordnungsrahmen für die Organisation der getrennten Alttextilsammlung. Ziel des künftigen Textilgesetzes sollte es sein, die **bestehende** Sammelinfrastruktur in ein bundesweit einheitliches Organisations- und Finanzierungssystem zu überführen und damit die Voraussetzungen für eine hochwertige Wiederverwendung und ein leistungsfähiges Recycling von Alttextilien zu schaffen.

Deutschland verfügt bereits heute über ein flächendeckendes Netz zur Erfassung von Alttextilien. Die Sammlung erfolgt durch kommunale Wertstoffhöfe, gewerbliche Sammlungen, gemeinnützige und sozialwirtschaftliche Einrichtungen sowie weitere freiwillige Rücknahmestellen. Diese Sammelinfrastruktur hat sich über viele Jahre entwickelt und gewährleistet eine wohnortnahe Erfassung von Alttextilien.

Ebenso haben sich leistungsfähige Sortier- und Behandlungsstrukturen entwickelt, die einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling sowie zur stofflichen und energetischen Verwertung leisten. Die Sortierung bildet dabei das zentrale Bindeglied zwischen der Sammlung und der hochwertigen Kreislaufführung von Alttextilien.

Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung sollte an diese bestehenden Strukturen anknüpfen. Der Aufbau paralleler Sammelsysteme oder die vollständige Neuorganisation der Sammlung würde bestehende Infrastrukturen gefährden, vermeidbare Doppelstrukturen schaffen und die Effizienz der Alttextilsammlung beeinträchtigen.

Das künftige Textilgesetz sollte deshalb auf einem kooperativen Organisationsmodell beruhen. Die bestehende Sammel- und Behandlungsinfrastruktur bleibt erhalten und wird in die erweiterte Herstellerverantwortung integriert. Die Hersteller übernehmen entsprechend dem Verursacherprinzip die Finanzierung der notwendigen Nettokosten der gesamten Leistungskette. Die operative Sammlung erfolgt weiterhin durch die hierfür geeigneten Sammlungsträger. Eine unabhängige Systemkoordination stellt sicher, dass Finanzierung, Sammlung und Systemsteuerung klar voneinander getrennt werden und das Sammelsystem bundesweit einheitlich funktioniert.

Das vorliegende Konzept beschreibt einen Vorschlag für die organisatorische Ausgestaltung dieses Sammelsystems.

2. Leitbild eines kooperativen Sammelsystems

2.1 Grundprinzip

Die Alttextilsammlung basiert auf einer gemeinsamen Sammel- und Behandlungsinfrastruktur, die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung kooperativ genutzt und verursachergerecht finanziert wird.

Das Sammelsystem verfolgt das Ziel, die bestehende Sammelinfrastruktur dauerhaft zu sichern, eine flächendeckende Erfassung von Alttextilien zu gewährleisten und die Herstellerverantwortung in einem transparenten und wettbewerbsgerechten Organisationsmodell umzusetzen.

Grundlage des Systems ist die institutionelle Trennung zwischen

- der Finanzierung durch die Hersteller,
- der Erfüllung der Herstellerpflichten durch Organisationen für Herstellerverantwortung,
- der operativen Sammlung durch die zugelassenen Sammlungsträger,
- Sortierung und Behandlung durch spezialisierte Behandlungsunternehmen
- der neutralen Systemkoordination durch eine Zentrale Stelle sowie
- der staatlichen Rechtsaufsicht.

Diese klare Aufgabenverteilung schafft Transparenz, verhindert Interessenkonflikte u Die Herstellerverantwortung erstreckt sich dabei auf die Finanzierung der gesamten gesetzlichen Leistungskette. Sie umfasst die getrennte Sammlung, die Sortierung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie weitere gesetzlich vorgesehene Behandlungsleistungen. Die operative Durchführung dieser Leistungen verbleibt bei den hierfür spezialisierten Unternehmen.

2.2 Leitprinzipien

Das kooperative Sammelssystem beruht auf folgenden Grundsätzen:

Erhalt der bestehenden Sammelinfrastruktur

Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung erfolgt auf Grundlage der bereits vorhandenen Sammel- und Behandlungsstrukturen. Bestehende kommunale, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden in das neue System integriert.

Offenes Sammelnetz

Die Teilnahme am Sammelsystem steht allen fachlich geeigneten Sammlungsträgern offen. Voraussetzung sind einheitliche gesetzliche Qualitäts- und Zulassungsanforderungen.

Herstellerfinanzierung

Die Hersteller tragen die notwendigen Nettokosten der Sammlung und Behandlung entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil. Die Finanzierung erfolgt unabhängig von der operativen Durchführung der Sammlung.

Kooperative Organisation

Kommunen, Hersteller, Organisationen für Herstellerverantwortung, Sammlungsträger und Behandlungsunternehmen wirken innerhalb eines gemeinsamen Organisationsrahmens zusammen. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden gesetzlich eindeutig festgelegt.

Flächendeckende Sammlung

Das Sammelsystem gewährleistet eine bundesweit angemessene und bedarfsgerechte Erfassung von Alttextilien. Die kommunale Gewährleistungsverantwortung ergänzt hierbei die Herstellerverantwortung, ohne die operative Sammlung zu übernehmen.

Wettbewerb innerhalb klarer Rahmenbedingungen

Wettbewerb findet dort statt, wo er Effizienz und Innovation fördert. Dies betrifft insbesondere die Organisation der Herstellerverantwortung sowie die Erbringung von Sortier-, Wiederverwendungs- und Recycingleistungen. Die Bereitstellung einer flächendeckenden Sammelinfrastruktur ist dagegen nicht Gegenstand des Wettbewerbs.

2.3 Organisationsmodell

Das vorgeschlagene Sammelsystem trennt bewusst die gemeinsame Organisation der Alttextilsammlung von der individuellen Finanzierungsverantwortung der Hersteller.

Die Sammelinfrastruktur wird gemeinsam genutzt. Die Finanzierung erfolgt verursachergerecht entsprechend den Marktanteilen der Hersteller. Die operative Sammlung bleibt unabhängig davon Aufgabe der zugelassenen Sammlungsträger. Ein bundesweites Clearing stellt sicher, dass die Finanzierungsverantwortung sachgerecht zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung verteilt wird.

Auf diese Weise verbindet das System die Vorteile einer bestehenden und leistungsfähigen Sammelinfrastruktur mit den Anforderungen einer modernen erweiterten Herstellerverantwortung.

3. Ausgestaltung des kooperativen Sammelsystems

3.1 Systemarchitektur

Das kooperative Sammelsystem verbindet eine gemeinsame Sammelinfrastruktur mit einer verursachergerechten Finanzierung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung. Es baut auf den bestehenden Sammelstrukturen auf und entwickelt diese innerhalb eines bundesweit einheitlichen Organisationsrahmens weiter.

Die Aufgaben der am Sammelsystem Beteiligten sind dabei klar voneinander getrennt:

- **Hersteller** finanzieren die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung.
- **Organisationen für Herstellerverantwortung (OFH)** übernehmen die Erfüllung der Herstellerpflichten und tragen die Finanzierung der Sammlung und Behandlung entsprechend den Marktanteilen ihrer angeschlossenen Hersteller.

- **Sammlungsträger** stellen die Sammelinfrastruktur bereit und führen die Sammlung von Alttextilien durch.
- **Behandlungsunternehmen** übernehmen die Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling der gesammelten Alttextilien.
- **Die Zentrale Stelle** koordiniert das Gesamtsystem, führt Register und Clearing und stellt die Transparenz des Systems sicher.
- **Die zuständigen Behörden** überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Durch diese institutionelle Trennung werden Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet. Gleichzeitig werden Interessenkonflikte vermieden, die entstehen können, wenn Finanzierung, Systemsteuerung und operative Leistungserbringung in einer Organisation zusammenfallen.

3.2 Die Sammelinfrastruktur

Grundlage des Sammel systems ist die bestehende Sammelinfrastruktur. Hierzu gehören kommunale Wertstoffhöfe, Depotcontainer, stationäre und mobile Sammelstellen, Rücknahmestellen des Handels sowie weitere geeignete Sammelangebote.

Diese Infrastruktur bildet das Rückgrat der getrennten Alttextilsammlung und sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Das Textilgesetz sollte deshalb nicht auf den Aufbau neuer, paralleler Sammel systeme ausgerichtet sein, sondern die vorhandenen Sammelstrukturen in die erweiterte Herstellerverantwortung integrieren.

Bestehende Sammlungsträger können ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und am bundesweiten Sammel system teilnehmen.

3.3 Offenes Sammelnetz

Das Sammel system ist als offenes Sammelnetz ausgestaltet.

Ein offenes Sammelnetz ermöglicht allen fachlich geeigneten Sammlungsträgern die Teilnahme am Sammel system. Maßgeblich sind ausschließlich objektive gesetzliche Anforderungen an Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität der Sammlung.

Zur Teilnahme berechtigt sind insbesondere

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- gewerbliche Sammelungsunternehmen,
- gemeinnützige und sozialwirtschaftliche Einrichtungen,
- Wiederverwendungsunternehmen,
- Händler mit Rücknahmestellen sowie
- weitere geeignete Betreiber von Sammelstellen.

Die Organisationsform eines Sammlungsträgers darf für die Teilnahme am Sammel system grundsätzlich keine Rolle spielen.

3.4 Qualitätsanforderungen

Für sämtliche Sammlungsträger gelten bundesweit einheitliche Mindestanforderungen.

Diese betreffen insbesondere

- die ordnungsgemäße Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen,
- den Schutz der Alttextilien vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen,
- regelmäßige Leerungen und eine zuverlässige Erfassung der Sammelmengen,
- die Dokumentation der Stoffströme,
- die Übergabe an registrierte oder zugelassene Behandlungsunternehmen sowie
- die elektronische Übermittlung der für das Clearing erforderlichen Daten.

Einheitliche Qualitätsanforderungen gewährleisten vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und schaffen die Grundlage für eine hochwertige Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie ein leistungsfähiges Recycling.

3.5 Sortierung und Behandlung

Die Sortierung der getrennt erfassten Alttextilien ist ein eigenständiger und unverzichtbarer Bestandteil der erweiterten Herstellerverantwortung.

Erst durch die Sortierung werden Alttextilien den jeweils geeigneten Verwertungswegen zugeführt. Hierzu zählen insbesondere

- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- das Faser-zu-Faser-Recycling,
- sonstige stoffliche Recyclingverfahren,
- die energetische Verwertung der verbleibenden Fraktionen.

Sortier- und Behandlungsunternehmen übernehmen damit eine gesetzlich erforderliche Systemleistung. Sie bilden das Bindeglied zwischen der Sammlung und der hochwertigen Kreislaufführung von Alttextilien.

Die Behandlung erfolgt auf Grundlage objektiver Qualitätsanforderungen und transparenter Marktbedingungen. Die Auswahl geeigneter Unternehmen erfolgt im Wettbewerb.

Erlöse aus der Wiederverwendung sowie der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sind kostenmindernd zu berücksichtigen. Reichen diese Erlöse zur Deckung der notwendigen Behandlungskosten nicht aus, sind die verbleibenden Nettokosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Hersteller zu finanzieren.

3.6 Zusammenarbeit im Sammelsystem

Das kooperative Sammelsystem beruht auf dem Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen.

Hersteller, Organisationen für Herstellerverantwortung, Sammlungsträger, Behandlungsunternehmen, Kommunen und die Zentrale Stelle erfüllen jeweils klar definierte Aufgaben innerhalb eines gemeinsamen Organisationsrahmens.

Die operative Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage transparenter gesetzlicher Vorgaben. Exklusive Sammelgebiete oder ausschließliche Zuordnungen einzelner Sammelstandorte zu bestimmten Organisationen für Herstellerverantwortung sind mit diesem Organisationsmodell nicht vereinbar.

Die gemeinsame Nutzung der Sammelinfrastruktur gewährleistet eine effiziente Erfassung der Alttextilien und bildet die Grundlage für das bundesweite Clearing der Finanzierungsverantwortung.

4. Finanzierung des kooperativen Sammelsystems

4.1 Grundsatz der Herstellerfinanzierung

Die Finanzierung des Sammelsystems erfolgt nach dem Verursacherprinzip im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Die Hersteller tragen die notwendigen Nettokosten der getrennten Sammlung, der Sortierung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings sowie der weiteren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil.

Die Finanzierung ist dabei von der operativen Durchführung der Sammlung zu trennen. Hersteller finanzieren das System, ohne selbst Träger der Sammelinfrastruktur zu werden.

4.2 Finanzierung über Organisationen für Herstellerverantwortung

Hersteller erfüllen ihre Verpflichtungen grundsätzlich über Organisationen für Herstellerverantwortung.

Die OFH erheben die Herstellerentgelte und stellen die Finanzierung der gesetzlichen Verpflichtungen ihrer angeschlossenen Hersteller sicher. Hierzu gehören insbesondere die Finanzierung der Sammlung, der Behandlung sowie der weiteren im Textilgesetz vorgesehenen Aufgaben.

Mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung können nebeneinander tätig sein. Der Wettbewerb zwischen ihnen bezieht sich auf die effiziente Organisation der Herstellerverantwortung und die Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen gegenüber den Herstellern.

Die operative Sammlung ist dagegen nicht Gegenstand dieses Wettbewerbs.

4.3 Vergütung der Sammlung

Sammlungsträger erhalten für die Erbringung gesetzlich definierter Sammelleistungen eine angemessene Vergütung.

Diese orientiert sich an objektiven Kriterien, insbesondere

- dem Umfang der bereitgestellten Sammelinfrastruktur,

- der Qualität der Sammlung,
- den nachgewiesenen Sammelmengen,
- der Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen sowie
- besonderen Anforderungen an die flächendeckende Versorgung.

Vergleichbare Leistungen sind nach vergleichbaren Maßstäben zu vergüten. Dadurch werden diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Akzeptanz des Sammelsystems gestärkt.

4.4 Vergütung der Sortierung und Behandlung

Sortier- und Behandlungsunternehmen erhalten für die Erbringung gesetzlich erforderlicher Behandlungsleistungen ebenfalls eine angemessene Vergütung.

Diese umfasst insbesondere

- die Sortierung der Alttextilien,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- die Zuführung geeigneter Fraktionen zum Recycling,
- die Behandlung nicht wiederverwendbarer Restfraktionen,
- die Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die Vergütung orientiert sich insbesondere an

- Art und Qualität der Behandlung,
- Einhaltung gesetzlicher Qualitätsstandards,
- nachgewiesenen Behandlungsmengen,
- erreichten Wiederverwendungs- und Recycingleistungen,
- erforderlichen Investitionen zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen,
- erzielten Erlösen aus Wiederverwendung und Vermarktung.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Höhe der nach Berücksichtigung dieser Erlöse verbleibenden notwendigen Nettokosten.

Hierdurch wird sichergestellt, dass leistungsfähige Sortier- und Behandlungsstrukturen dauerhaft erhalten und weiterentwickelt werden können.

5. Flächendeckende Sammlung und kommunale Gewährleistungsverantwortung

5.1 Sicherstellung der flächendeckenden Sammlung

Die flächendeckende Erfassung von Alttextilien ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der erweiterten Herstellerverantwortung. Das Sammelsystem muss daher bundesweit eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Erfassung gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für städtische und ländliche Räume.

Die Finanzierung dieser Infrastruktur erfolgt durch die Hersteller. Die Sicherstellung ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit erfordert jedoch eine institutionelle Absicherung.

5.2 Kommunale Gewährleistungsverantwortung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen bereits heute Verantwortung für eine geordnete Abfallentsorgung vor Ort. Diese Verantwortung sollte im Rahmen des Textilgesetzes als kommunale Gewährleistungsverantwortung fortgeführt werden.

Die Gewährleistungsverantwortung umfasst insbesondere

- die Erstellung und Fortschreibung eines kommunalen Sammelkonzeptes,
- die Beobachtung der örtlichen Sammelsituation,
- die Planung einer bedarfsgerechten Sammelinfrastruktur,
- die Feststellung von Versorgungsdefiziten sowie
- die Information der Zentralen Stelle über strukturelle Versorgungslücken.

Die Gewährleistungsverantwortung begründet weder ein ausschließliches Sammelrecht noch eine Verpflichtung der Kommunen, die Sammlung selbst durchzuführen. Die operative Sammlung erfolgt weiterhin durch die zugelassenen Sammlungsträger innerhalb des kooperativen Sammelsystems.

5.3 Kommunales Sammelkonzept

Zur Wahrnehmung ihrer Gewährleistungsverantwortung erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein kommunales Sammelkonzept. Dieses dient der Planung und Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und diskriminierungsfreien Alttextilsammlung innerhalb des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

Das Sammelkonzept ermittelt den örtlichen Sammelbedarf und legt die erforderliche Anzahl sowie die räumliche Verteilung der öffentlich zugänglichen Sammelstellen fest. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere die Einwohnerzahl, die Siedlungsstruktur, die Flächenausdehnung, die Erreichbarkeit der Sammelstellen sowie das zu erwartende Sammelaufkommen.

Das Sammelkonzept bildet den planerischen Rahmen für sämtliche öffentlich zugänglichen Sammelcontainer im Entsorgungsgebiet. Es berücksichtigt dabei alle vorhandenen und künftig vorgesehenen Sammelangebote unabhängig von der Organisationsform des jeweiligen Sammlungsträgers. Hierzu zählen insbesondere

- Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen, deren Bewirtschaftung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens erfolgt,
- Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen, die auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis durch gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungsträger betrieben werden,
- Sammelcontainer auf privaten Grundstücken, deren Aufstellung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die Bestandteil des kommunalen Sammelkonzeptes sind,
- Rücknahmestellen des Handels sowie weitere geeignete öffentlich zugängliche Sammelstellen.

Zur Vermeidung einer Über- oder Unterversorgung einzelner Gebiete legt das Sammelkonzept die bedarfsgerechte Anzahl der öffentlich zugänglichen Sammelstellen sowie deren räumliche Verteilung fest. Die Planung orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und ist nicht als starres Quotensystem ausgestaltet.

Als Orientierungsgröße kann für ein Entsorgungsgebiet mit 100.000 Einwohnern ein Sammelnetz von rund 100 öffentlich zugänglichen Sammelcontainern vorgesehen werden. Die konkrete Verteilung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und kann beispielsweise umfassen:

- rund 40 Standorte im Rahmen der kommunalen Gewährleistungsverantwortung,
- rund 20 Standorte gewerblicher Sammlungsträger,
- rund 20 Standorte gemeinnütziger oder sozialwirtschaftlicher Organisationen sowie
- zusätzlich 10 bis 20 öffentlich zugängliche Sammelcontainer auf privaten Grundstücken, beispielsweise im Einzelhandel, bei Kirchengemeinden oder sonstigen privaten Einrichtungen, die als bedarfsgerechte Ergänzung der Sammelinfrastruktur dienen.

Die vorstehenden Zahlen stellen keine verbindlichen Quoten dar, sondern dienen ausschließlich der Veranschaulichung einer bedarfsgerechten Sammelinfrastruktur.

Das kommunale Sammelkonzept gewährleistet eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Sammelmöglichkeiten, verhindert strukturelle Über- oder Unterversorgung einzelner Gebiete und schafft zugleich die Voraussetzungen für einen diskriminierungsfreien Zugang aller geeigneten Sammlungsträger zum kooperativen Sammelsystem.

5.5 Schließung von Versorgungslücken

Werden auf Grundlage des kommunalen Sammelkonzeptes strukturelle Versorgungslücken festgestellt, informiert der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Zentrale Stelle.

Diese prüft gemeinsam mit den Organisationen für Herstellerverantwortung, ob die Versorgungslücke durch bestehende Sammlungsträger geschlossen werden kann.

Ist dies nicht möglich, stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung die Finanzierung zusätzlicher Sammelleistungen sicher.

Die Durchführung erfolgt durch geeignete Sammlungsträger innerhalb des offenen Sammel systems.

Damit greifen kommunale Gewährleistungsverantwortung, Herstellerverantwortung und marktwirtschaftliche Leistungserbringung ineinander.

- Die Kommune plant die Infrastruktur.
- Die Hersteller finanzieren die notwendigen Systemleistungen.
- Die Sammlungsträger erbringen die Leistungen.
- Die Zentrale Stelle koordiniert das Gesamtsystem.

Dieses Zusammenwirken gewährleistet eine flächendeckende Alttextilerfassung, ohne die Verantwortlichkeiten zwischen öffentlicher Hand und Herstellern zu vermischen.

6. Organisationen für Herstellerverantwortung

6.1 Funktion der OFH

Organisationen für Herstellerverantwortung übernehmen die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der ihnen angeschlossenen Hersteller.

Sie sind Träger der Finanzierungsverantwortung innerhalb des Sammel systems. Ihre Aufgabe besteht darin, die Herstellerentgelte zu erheben, die Finanzierung der Sammlung und Behandlung sicherzustellen und die gesetzlichen Nachweis- und Berichtspflichten zu erfüllen.

Die OFH sind damit **Erfüllungsorganisationen der Hersteller**. Sie betreiben jedoch weder die Sammelinfrastruktur noch koordinieren sie das Gesamtsystem.

6.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der OFH gehören insbesondere

- Abschluss von Verträgen mit Herstellern,
- Erhebung der Herstellerentgelte,
- Finanzierung der Sammlung und Behandlung,
- Vergütung der Sammlungsträger und Behandlungsunternehmen,
- Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten,
- Datenübermittlung an die Zentrale Stelle sowie
- Mitwirkung am bundesweiten Clearing.

6.3 Wettbewerb zwischen den OFH

Mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung können nebeneinander tätig sein.

Der Wettbewerb zwischen den OFH stärkt die Effizienz der Herstellerverantwortung und schafft Anreize für wirtschaftliche Verwaltungsstrukturen sowie innovative Dienstleistungen gegenüber den Herstellern.

Dieser Wettbewerb darf jedoch **nicht** zu einer Aufteilung der Sammelinfrastruktur führen.

Insbesondere sollten

- keine exklusiven Sammelgebiete,
- keine OFH-eigenen Containerstandorte und
- keine ausschließlichen Zuordnungen einzelner Sammlungsträger

vorgesehen werden.

Die Sammelinfrastruktur bleibt Bestandteil des gemeinsamen Sammelsystems.

7. Die Zentrale Stelle

7.1 Funktion

Ein kooperatives Sammelsystem mit mehreren Organisationen für Herstellerverantwortung erfordert eine unabhängige Koordinierung.

Diese Aufgabe übernimmt die Zentrale Stelle.

Sie ist weder Hersteller, noch Organisation für Herstellerverantwortung oder Sammlungsträger. Ihre Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.

Damit werden Finanzierung, operative Leistungserbringung und Systemkoordination institutionell voneinander getrennt.

7.2 Aufgaben

Die Zentrale Stelle übernimmt insbesondere

- die Führung des Herstellerregisters,
- die Registrierung der Organisationen für Herstellerverantwortung,
- die Führung eines bundesweiten Registers der öffentlich zugänglichen Alttextilsammelstellen einschließlich der Zuordnung zu den jeweiligen Sammlungsträgern,
- die Ermittlung der Marktanteile,
- die Durchführung des Mengen- und Kosten-Clearings,
- die Erfassung und Auswertung der Systemdaten,

- die Überwachung der flächendeckenden Sammlung sowie
- die Veröffentlichung aggregierter Systeminformationen.

Sie schafft damit Transparenz über das Gesamtsystem und gewährleistet die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben.

7.3 Abgrenzung der Aufgaben

Die Zentrale Stelle übernimmt **keine operative Marktrolle**.

Sie führt insbesondere

- keine Sammlung durch,
- schließt keine Verträge über Sammelleistungen,
- legt keine Vergütungen fest und
- übernimmt keine Finanzierungsaufgaben.

Diese Aufgaben verbleiben bei den Organisationen für Herstellerverantwortung beziehungsweise den Sammlungsträgern.

Die Zentrale Stelle koordiniert das System – sie betreibt es nicht.

7.4 Orientierung an bewährten Strukturen

Für die Ausgestaltung der Zentralen Stelle können bewährte Elemente der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere die Registerführung, die Marktanteilsermittlung, die Koordinierung zwischen mehreren Organisationen für Herstellerverantwortung sowie die Durchführung von Clearingverfahren.

Eine Übertragung des ElektroG auf den Textilbereich ist damit jedoch nicht verbunden. Die konkrete Ausgestaltung muss den Besonderheiten der Alttextilsammlung Rechnung tragen.

8. Clearing und Wettbewerb

8.1 Trennung von Sammlung und Finanzierungsverantwortung

Das kooperative Sammelsystem trennt die gemeinsame Organisation der Alttextilsammlung von der individuellen Finanzierungsverantwortung der Hersteller.

Die Sammelinfrastruktur wird von allen zugelassenen Sammlungsträgern gemeinsam genutzt. Die Zuordnung einzelner Sammelmengen zu bestimmten Organisationen für Herstellerverantwortung erfolgt nicht bereits bei der Erfassung, sondern erst im Rahmen eines bundesweiten Clearingverfahrens.

Dadurch bleibt die Sammlung unabhängig von den Marktanteilen einzelner Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass jeder Hersteller entsprechend seiner gesetzlichen Verantwortung an den Systemkosten beteiligt wird.

Dieses Organisationsprinzip verhindert den Aufbau paralleler Sammelsysteme und gewährleistet eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur.

8.2 Bundesweites Clearing

Die Finanzierung der Sammlung erfolgt über ein bundesweit einheitliches Clearingverfahren.

Grundlage des Clearings sind

- die im Register der Zentralen Stelle erfassten Sammelstellen sowie die von den Sammlungsträgern gemeldeten Sammelmengen,
- die nachgewiesenen Kosten der Systemleistungen sowie
- die Marktanteile der Organisationen für Herstellerverantwortung.

Die Zentrale Stelle führt diese Informationen zusammen und ermittelt die jeweiligen Finanzierungsanteile der Organisationen für Herstellerverantwortung.

Das Clearing stellt sicher, dass die Kosten der Sammlung verursachergerecht entsprechend den Marktanteilen der angeschlossenen Hersteller verteilt werden, ohne dass hierfür eine Zuordnung einzelner Sammelbehälter oder Sammelgebiete erforderlich ist.

8.3 Wettbewerb im kooperativen Sammelsystem

Das Sammelsystem verbindet Kooperation bei der Bereitstellung der Sammelinfrastruktur mit Wettbewerb in denjenigen Bereichen, in denen dieser zu mehr Effizienz und Innovation beiträgt.

Wettbewerb besteht insbesondere

- zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung um Hersteller,
- zwischen Behandlungsunternehmen um Sortier- und Recycingleistungen,
- bei Logistik- und Transportleistungen sowie
- bei innovativen Verfahren zur Wiederverwendung und zum Recycling.

Kein Wettbewerbsgegenstand ist hingegen die Bereitstellung einer flächendeckenden Sammelinfrastruktur. Diese bildet die gemeinsame Grundlage des Systems und muss unabhängig von Marktanteilen einzelner Hersteller dauerhaft verfügbar sein.

8.4 Vorteile des Clearingmodells

Das bundesweite Clearingmodell verbindet die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung mit den bestehenden Strukturen der Alttextilsammlung.

Es

- erhält die vorhandene Sammelinfrastruktur,
- verhindert kostenintensive Parallelsysteme,

- gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Organisationen für Herstellerverantwortung,
- ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang für Sammlungsträger,
- sichert die verursachergerechte Finanzierung durch die Hersteller und
- schafft Transparenz über Mengen- und Finanzierungsströme.

Damit bildet das Clearing den organisatorischen Kern des kooperativen Sammelsystems.

Diese umfassen insbesondere Angaben über

- in Verkehr gebrachte Textilien,
- Sammelmengen,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- Verwertung sowie
- die Finanzierung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Die Daten bilden die Grundlage für die Marktanteilsermittlung, das Clearing sowie die Erfolgskontrolle des Sammelsystems.

9. Fazit

Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien bietet die Möglichkeit, die bestehende Alttextilsammlung langfristig zu sichern und zugleich die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

Voraussetzung hierfür ist ein Organisationsmodell, das auf den vorhandenen Sammelstrukturen aufbaut und diese in einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen integriert.

Das vorgeschlagene kooperative Sammelssystem verbindet eine gemeinsame Sammelinfrastruktur mit einer verursachergerechten Finanzierung durch die Hersteller. Die institutionelle Trennung von Finanzierung, Sammlung und Systemkoordination schafft klare Verantwortlichkeiten, stärkt die Transparenz und verhindert den Aufbau ineffizienter Parallelsysteme.

Die kommunale Gewährleistungsverantwortung sichert die flächendeckende Erfassung von Alttextilien, ohne bestehende Sammlungsstrukturen einzuschränken. Organisationen für Herstellerverantwortung übernehmen die Erfüllung der Herstellerpflichten. Eine unabhängige Zentrale Stelle koordiniert das Gesamtsystem und gewährleistet ein bundesweites Clearing der Finanzierungsverantwortung.

Das Modell verbindet Kooperation und Wettbewerb in einer Weise, die sowohl den Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung als auch den Zielen der Kreislaufwirtschaft gerecht wird. Es schafft einen verlässlichen Ordnungsrahmen für alle

Beteiligten und ermöglicht eine effiziente, transparente und dauerhaft tragfähige Organisation der Alttextilsammlung.